

Satzung

des Osnabrücker Kanu-Club von 1926 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

“Osnabrücker Kanu-Club von 1926 e.V.“, im folgenden OKC genannt. Gründungstag war der 30. Januar 1926 .

(2) Der OKC hat seinen Sitz in Osnabrück. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer 1031 eingetragen.

(3) Der OKC ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., im Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V. und im Deutschen Kanu-Verband e.V. Er erkennt die Satzungen dieser Verbände an und bekennt sich zu deren Zielen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

(1) Der OKC dient dem Zweck, den Kanusport in allen seinen Zweigen zu pflegen und zu fördern.

(2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der OKC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des OKC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des OKC. Andere Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des OKC fremd sind und/oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des OKC

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Mitglieder des OKC können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ältestenrat zu, der dann endgültig entscheidet.

(3) Mit Entstehen der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung, Ordnungen und die vom Vorstand gefassten Beschlüsse an.

(4) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss aus dem OKC
- den Tod des Mitglieds

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Säumige Beiträge sind trotzdem noch zu entrichten.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem OKC ausgeschlossen werden,

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keine Ansprüche

- auf Rückerstattung des Beitrages oder sonstiger eingezahlter Beträge,
- an das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht, die allgemeinen Einrichtungen des OKC nach Maßgabe der Satzung und der Bootshaus- und Fahrtenordnung sowie sonstiger von den Vereinsorganen getroffener Beschlüsse zu benutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Mitglieder bis zum 15. Lebensjahr sind ausschließlich stimmberechtigt bei der Wahl des Jugendwartes.

Nach zwölfmonatiger wirksamer Mitgliedschaft hat jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahr das Recht, für ein Vorstandsamt zu kandidieren.

(2) Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des OKC zu wahren.

Sie sind ebenfalls verpflichtet, die von den Organen des OKC beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren etc. entsprechend der jeweils neuesten Fassung der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 7 Organe des OKC

Der OKC hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand
- den Ältestenrat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal je Jahr findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand lädt dazu alle Mitglieder mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich ein. Mit der Einladung geht die Tagesordnung zu.

(2) Für die ordentliche Jahreshauptversammlung, die jeweils im Januar des Vereinsjahres stattzufinden hat, enthält die Tagesordnung regelmäßig folgende Punkte zwingend:

- Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Neuwahlen des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl des Ältestenrates
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr

(3) Jede ordnungsmäßig einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag

(5) Anträge an die ordentliche Jahreshauptversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(6) Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand vorliegen.

(7) Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine Abstimmung geheim erfolgen.

(9) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(10) Außerordentliche beschlussfähige Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen schriftlich einzuberufen, wenn 25% der Stimmberechtigten oder 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes es beantragen.

(11) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es wird vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

dem geschäftsführenden Vorstand

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der Kassenwartin / dem Kassenswart

dem erweiterten Vorstand

- der Schriftwartin / dem Schriftwart
- der Bootshauswartin / dem Bootshauswart
- der Wandersportwartin / dem Wandersportwart
- der Jugendwartin / dem Jugendwart
- der Werbe-Pressewartin / dem Werbe-Pressewart

(2) Alle Vorstandsmitglieder - einschließlich des erweiterten Vorstands - werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart / die Kassenwartin. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis sollen der erste und der zweite Vorsitzende jedoch nur gemeinsam oder jeweils einer von ihnen zusammen mit dem Kassierer oder dem Schriftführer handeln.

(4) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende repräsentiert den OKC. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Seine Aufgabe ist es, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzuführen bzw. für die Durchführung zu sorgen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Sollten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden, muss innerhalb von sechs Wochen eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung stattfinden.

(6) Der Vorstand - einschließlich des erweiterten Vorstands - trifft sich nach Bedarf. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Über Sitzungen sind Protokolle zu führen. Sie werden vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied unterschrieben.

(7) Der Vorstand bedarf zu Grundstücksgeschäften, zu dinglichen Belastungen und zur Kreditaufnahme pro Geschäftsjahr von mehr als der Hälfte der Mitgliederbeiträge des vorangegangenen Geschäftsjahres der vorherigen Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11 Beiträge

Alle Beiträge sind Jahresbeiträge und gelten für das laufende Kalenderjahr. Beiträge, Aufnahmegebühren u.ä. richten sich nach der gültigen Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer zusätzlichen Beitragsumlage beschließen.

§ 12 Haftung

Der OKC haftet entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber Dritten. Im Rahmen dessen wird - soweit erforderlich - eine entsprechende Schutzversicherung abgeschlossen.

§ 13 Auflösung des OKC

(1) Wenn die Erfüllung seines Zwecks und seiner Zielsetzung als nicht mehr durchführbar anzusehen ist, kann der OKC nach § 41 BGB aufgelöst werden. Erfolgt die Zustimmung zur Auflösung des OKC, so hat der Vorstand gemäß dem gefassten Beschluss die Liquidation durchzuführen.

(2) Über die Auflösung des OKC entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu deren Einladung ein Stimmabgabebzettel für die schriftliche Stimmabgabe zur Frage der Auflösung mitgeschickt wird.

(3) Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wobei schriftliche Stimmabgaben zur Frage der Auflösung als Anwesenheit zählen. Der Auflösung des OKC müssen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(4) Sind weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend, wird eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösung des OKC müssen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(5) Über das Vermögen wird auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach §13 (2) oder (3) durch einfache Mehrheit entschieden. Falls kein Beschluss gefasst wird, fällt das Vermögen des Vereins nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stadt Osnabrück mit der Auflage, es entsprechend §2 (1) dieser Satzung für die Förderung des Kanusports zu verwenden.

§ 14 Beschluss und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am xx. xx 2013 einstimmig beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Osnabrück, den xx. xx 2013